

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der FDP**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/4112**

**zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG)“**

**Drucksache 16/2306**

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

**1. In § 6 Absatz 4 wird vor dem Punkt die folgende Angabe eingefügt:**

„-Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes)“

**2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag wirksam.“

**3. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Die gesundheitliche Eignung bezieht sich grundsätzlich auf einen Prognosezeitraum von fünf Jahren.“

**4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Beruht die Nichtigkeit der Ernennung nicht auf ein Verschulden der oder des Ernannten, so sind die gewährten Leistungen zu belassen. Im Übrigen können die der Ernannten oder dem Ernannten gewährten Leistungen belassen werden.“

**5. § 20 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „zwei Jahre“ wird durch die Angabe „einem Jahr“ ersetzt.

**6. § 27 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 16 bis 19“ durch die Angabe „§§ 16, 17, 18 Absatz 1 und 19“ ersetzt.

b) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Belange der Beamtinnen und Beamten mit Familienaufgaben sind besonders zu berücksichtigen.“

**7. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „dienstlichen“ das Wort „dringenden“ eingefügt.**

**8. § 36 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Für die Beamtinnen und Beamten des Landtages trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, **für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofes trifft die Präsidentin oder der Präsident** die erforderlichen Regelungen.“

**9. § 38 erhält folgenden Wortlaut:**

„§ 38  
Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften

Die Bestimmungen der §§ 18 Absatz 2 und 31 BeamtStG zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand finden im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.“

**10. § 39 erhält folgenden Wortlaut:**

„§ 39  
Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden

Die Bestimmungen der §§ 18 Absatz 2 und 31 BeamtStG zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand finden im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.“

**11. In § 43 Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.**

**12. § 44 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das ärztliche Gutachten ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden. Es ist verschlossen zu der Personalakte zu nehmen. Die an die Behörden übermittelten Daten dürfen nur für die zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.“

- b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 und das ärztliche Gutachten.“

**13. § 58 erhält folgende Fassung:**

„§ 58  
Dienstjubiläen

(1) Den Beamtinnen und Beamten ist bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung zu gewähren. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Zurückstufung verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist, eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt wird.“

**14. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.****15. § 60 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren.“

- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamten mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren.“

## **16. § 62 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von fünfzehn Jahren

zu bewilligen, wenn sie mindestens

- a) ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Besoldung nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.

## **17. § 80 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Angabe „-Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein –“, eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. Sch.-H. S. 785) (Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einfügen: Fundstelle dieses Gesetzes)“ eingefügt.

**18. § 85 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3.**

**19. In § 88 Absatz 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**

„der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.“

**20. § 93 erhält folgende Fassung:**

**„§ 93  
Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und  
Berufsverbände**

- (1) Die Spitzenverbände der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände wirken bei der Vorbereitung und Gestaltung des Beamtenrechts durch die obersten Landesbehörden in enger Zusammenarbeit mit. Sie sind frühzeitig und umfassend mit dem Ziel sachgerechter Verständigung zu beteiligen.
- (2) Landesregierung und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften können in einer Vereinbarung das nähere Verfahren zur Mitwirkung und Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele regeln.
- (3) Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu oder für Gesetzentwürfe sowie Verordnungsentwürfe, die keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag unter Angabe der Gründe mitgeteilt.“

**21. § 94 erhält folgende Fassung:**

**„§ 94  
Aufgaben des Landesbeamtenausschusses**

Der Landesbeamtenausschuss hat außer sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

1. bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken,
2. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und der Landesregierung Vorschläge zur Neufassung beamtenrechtlicher Vorschriften zu unterbreiten.

**22. § 102 sowie die §§ 117 bis 121 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 102 bis 133 werden die neuen §§ 102 bis 127.**

**23. In § 102 Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.**

**24. In § 110 (neu) Absatz 1 wird das Wort „uniformierten“ gestrichen.**

**25. § 111 (neu) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.**

**26. In § 114 (neu) wird Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 4 und 5.**

**27. § 115 (neu) erhält folgende Fassung:**

**„§ 115 Hochschulen**

„Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.“

**28. In § 120 (neu) wird nach den Worten „Bundesbesoldungsgesetzes“ und Beamtenversorgungsgesetzes jeweils die Angabe „-Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein-“, eingesetzt.**

**29. § 122 (neu) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. April 2009 im Beamtenverhältnis auf Probe für die spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,

1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind

oder

2. wenn sie die am 31.03.2009 maßgebende Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und das 27. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die bis zum 31.03.2009 maßgebende Probezeit zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird.“

**30. § 123 (neu) Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Auf vor dem 01. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des **Bundesversorgungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein** – in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

**31. In § 125 (neu) wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Laufbahnverordnung (§ 25 Abs. 2 Satz 1) bedürfen Beförderungen von Beamtinnen und Beamten des bisherigen gehobenen Dienstes in ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.“

## **II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**

**1. Es wird eine neue Nummer 1. eingefügt:**

„1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel 1 § 14 gelten die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis auf Weiteres fort mit der Maßgabe, dass die in den §§ 23 und 24 **des Bundesbesoldungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein** – genannte

1. Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt

gleichgestellt ist.

**2. Es wird eine neue Nummer 2. eingefügt:**

„2. Es wird ein neuer Paragraph 2a eingefügt:

**„§ 2a**

**Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten**

„Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1a fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen gelten ab dem 03.12.2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

**3. Die bisherigen Nummern 1 und 2. werden die neuen Nummern 3. und 4..**

**III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

**1. Es wird eine neue Nummer 1. eingefügt:**

„1. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

**„§ 2a****Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten**

„Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1a fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen gelten ab dem 03.12.2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

**2. Die bisherigen Nummern 1. bis 11. werden die neuen Nummern 2. bis 12..**

**3. Nummer 2. (neu) erhält folgende Fassung:**

„2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn“ durch die Worte „dem Einstiegsamt **ihrer oder** seiner Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt.“

**4. In Nummer 8. (neu) wird nach den Worten „Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt“ das Wort „mindestens“ angefügt.**

**5. In der durch Nummer 10. (neu) Buchstabe a) geregelten Neufassung des § 53 Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe § 36 Abs. 2“ durch die Angabe § 36 Abs. 1 und 2“ ersetzt.**

**IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 2. erhält § 336 Absatz 3 Nummer 2 folgende Fassung:

„2. § 8 Abs. 4, §§ 11 und 12 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 9, 11 und 12 des Landesbeamtengesetzes.“

**V. In Artikel 7 (Änderung des Gleichstellungsgesetzes) werden in Nummer 2 vor dem doppelten Paragrafenzeichen die Worte „sind die“ und vor der Angabe „§ 62“ das Wort „ist“ eingefügt.**

**VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:**

**Nummer 7. wird wie folgt geändert:**

a) § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag,

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

bis zur Dauer von fünfzehn Jahren zu bewilligen, wenn sie mindestens

- c) ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- d) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

**VII. Artikel 18 (Änderung des Sparkassengesetzes) wird wie folgt geändert: Die Angabe „§ 21“ wird durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.**

**VIII. In Artikel 21 (Änderung der Arbeitszeitverordnung) wird Nummer 1 wie folgt gefasst:**

„1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.“

**IX. In Artikel 23 (Änderung der Elternzeitverordnung) werden in Nummer 1 vor den Worten „des Dienstvorgesetzten“ die Worte „der oder“ eingefügt.**

**X. Artikel 36 erhält folgende Fassung:**

### **„Artikel 36 In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785), außer Kraft.“

## **Begründung:**

### **Zu I.: Artikel 1**

Zu Nr. 1.: Redaktionelle Anpassung. Das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes wurde durch das o.a. Gesetz in Landesrecht überführt. Die Regelungen sind identisch. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 2.: Im Gesetzentwurf wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, selbst, wenn das Ausstellungsdatum der Urkunde wesentlich vor dem Datum der Aushändigung liegt. Liegt im Gegensatz hierzu der Tag der Ausstellung der Urkunde später als der Tag der Aushändigung, dann soll nach dem Gesetzentwurf der Tag der Ausstellung gelten. Mit der vorgeschlagenen Regelung gilt ab sofort immer der in der Urkunde bestimmte Tag (DBB UD 16/3808).

Zu Nr. 3.: Es ist bspw. bei geheilten Krebspatienten nicht möglich, einen längeren Prognosezeitraum abzugeben, in welchem eine Wiedererkrankung ausgeschlossen werden kann; selbst, wenn es keine Anzeichen für eine Wiedererkrankung gibt. Somit ist diesem Personenkreis eine Aufnahme in den Beamtenstatus bisher versagt. Dies wird durch die Änderung nun geändert. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 4.: Im Entwurf liegt es im Ermessen der Behörde, ob der oder dem Ernannten die aufgrund der Ernennung gewährten Leistungen zurückgefordert werden können. Für den Fall, dass die Ernante oder den Ernannten für die Nichtigkeit der Ernennung kein Verschulden trifft, sind ihm nun die gewährten Leistungen zu belassen. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 5.: Im Entwurf soll die Mindestabstandsfrist für Beförderungen von einem auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Es ist sinnvoll, es als Leistungsanreiz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der einjährigen Frist zu belassen (DBB UD 16/3808).

Zu Nr. 6.:

zu a) § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes ermöglicht es, Beamte auf Lebenszeit, obwohl sie keine politischen Beamten sind, wenn sie entbehrlich sind, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies ist ein deutlicher Eingriff in die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Daher wird der Verweis auf § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes heraus genommen. (DBB UD 16/3808)

zu b) Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamten mit Familie bei der Entscheidung über eine Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung besonders berücksichtigt werden. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 7.: Bei der Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen in den Bereich eines anderen Dienstherrn, werden nicht nur dienstliche, sondern dringende dienstliche Gründe gefordert. (DBB UD 16/3808) – beachte aber Funktionalreform !!!!

Zu Nr. 8.: Ergänzende Regelung für den LRH. Wurde so vom LRH gewünscht. (Innenministerium UD 16/3891; LRH UD 16/3752)

Zu Nr. 9.: Siehe Begründung zu Nr. 6. a). (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 10.: Siehe Begründung zu Nr. 6. a). (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 11.: Die Frist innerhalb der ein Beamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit den Wiedereintritt in den Dienst verlangen kann, soll statt zehn auf fünf Jahre reduziert werden. Dies entspricht dem Muster-LBG und ist aufgrund der bei 10 Jahren zu langen Abwesenheit aus dem aktiven Dienst zu rechtfertigen. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 12.: Die wesentlichen Feststellungen der ärztlichen Untersuchung sind der oder dem Beamten zu übersenden. Hier besteht keine „Holschuld“ durch Einsicht in die Personalakte, sondern eine „Bringschuld“ durch die Behörde. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 13.: Im Gesetzesentwurf wird zum Dienstjubiläum eine „Dankesurkunde“ vergeben. Durch die Änderung wird die heute geltende Regelung bis auf den Passus, dass die Jubiläumszulage der Zulage für Bundesbeamte entsprechen muss, wieder eingeführt. Dies entspricht dem Wunsch der Beamtenverbände. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 14.: Redaktionelle Änderung. Es wird im Gesetzestext nur die männliche Form erwähnt.

Zu Nr. 15.:

Zu a): Es wird die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit bei 40 Stunden belassen.  
Zu b): Gemäß Entwurf können die Beamtinnen und Beamten (wie derzeit übrigens auch) bis zu fünf Stunden pro Monat Mehrarbeit leisten, ohne dass dafür Ausgleich gewährt wird. Das kann im Jahr bis zu 60 Stunden ausmachen. Mit der Änderung wird nun aber der ersten Überstunde entweder Dienstbefreiung gewährt oder zu c) wo dies dienstlich nicht möglich ist, eine Mehrarbeitsvergütung gewährt. Die Mehrarbeitsvergütung ist im Entwurf lediglich als „Kann-Bestimmung“ flexibel handhabbar. (DBB UD 16/3808)

Zu Nr. 16.:

Zu a) Nach dem Muster-LBG kann bereits mit der im Änderungsvorschlag genannten Mindestarbeitszeit (Nr.1) Teilzeitbeschäftigung beantragt werden. Insbesondere bei Familien mit Kindern und bei Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen ist dies ein Entgegenkommen zum Entwurf des Gesetzes (mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit). Hierdurch wird der familiäre Zusammenhalt gestärkt und auch Betreuungskosten gespart. (DBB UD 16/3808)

Zu b) Durch die Änderung wird der Anspruch der Beihilfeberechtigung für Teilzeitbeschäftigte festgeschrieben. (DBB UD 16/3808)

Zu c) Folgeänderung durch die Einfügung von Absatz 3.

Zu Nr. 17.: Redaktionelle Änderung durch Überführung der Bundesvorschriften in Landesrecht. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 18.: Die Definition einer Personalakte ist bereits in § 50 Beamtenstatusgesetz definiert. Die Spezialdefinition, die bestimmte Aktenteile nicht als Bestandteil der Personalakte definiert, beschneidet das Personalakteneinsichtsrecht der Bediensteten. (Datenschützer, UD 16/3777).

Zu Nr. 19.: Im aktuellen Entwurf ist dieser Anspruch gestrichen worden. Er sollte wieder aufgenommen werden. (UD 16/3854 DGB).

Zu Nr. 20.: Wegen der Bedeutung des Beamtenrechts ist eine umfassendere Beteiligung der Spitzenverbände bei der Erarbeitung künftiger beamtenrechtlicher Regelungen notwendig. Bisher sieht der Entwurf lediglich regelmäßig zu führende Gespräche und aus besonderem Anlass weitere Gespräche mit den Gewerkschaften als Beteiligung bei der Neuregelung des Beamtenrechts vor.

Zu Nr. 21.: Nach dem Entwurf werden die Aufgaben des Landesbeamtenausschusses „eingedampft“. Er soll nunmehr lediglich an Personalentscheidungen mitwirken, zu Beschwerden von Beamten Stellung nehmen oder Empfehlungen zu Beseitigung von Mängeln in der Handhabung beamtenrechtlicher Vorschriften geben. Daher werden ihm mit der Änderung die alten Aufgaben wieder übertragen. (GdP Umdruck 16/3869)

Zu Nr. 22.: Die im Entwurf geplante Rechtswegverkürzung, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Versetzung keine aufschiebende Wirkung entfalten, wird zurück genommen. Die Streichung der §§ 117 bis 121 ist eine Folgeänderung des § 115 (neu), siehe Begründung dort.

Zu Nr. 23.: Redaktionelle Änderung durch Überführung der Bundesvorschriften in Landesrecht. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 24.: Mit der Streichung bekommen auch die nicht uniformierten Teile der Polizei die Dienstkleidung, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. (UD 16/3854 DGB, GdP Umdruck 16/3869)

Zu Nr. 25.: Die Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge i.H.v. 1,4 % des Grundgehalts wird zurückgenommen. (Forderung GdP)

Zu Nr. 26.: Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 27 Absatz 3.

Zu Nr. 27.: Es ist sinnvoller, die beamtenrechtlichen Spezialregelungen für die Hochschulen im Hochschulgesetz im Zusammenhang mit dessen Novellierung einzuführen. (Verband Hochschule und Wissenschaft im DBB, UD 16/3859)

Zu Nr. 28.: Redaktionelle Änderung durch Überführung der Bundesvorschriften in Landesrecht. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 29.: Regelung, um Beamtinnen und Beamten, die zum 31.03.2009 ihre nach altem Recht berechnete Probezeit abgeschlossen haben, eine Verlängerung der Probezeit zu ersparen.

Zu Nr. 30.: Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 31.: Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Laufbahnverordnung.

**Zu II: Artikel 2**

Zu Nr. 1: Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 2.: Durch diese Änderung werden Eingetragene Lebenspartnerschaften im Beamtenbesoldungsrecht Eheleuten gleichgestellt.

Zu Nr. 3.: Folgeänderung aufgrund der neuen Nummern 1. und 2..

**Zu III: Artikel 3**

Zu Nr. 1.: Durch diese Änderung werden Eingetragene Lebenspartnerschaften im Beamtenversorgungsrecht Eheleuten gleichgestellt.

Zu Nr. 2.: Folgeänderung aufgrund der neuen Nummer 1..

Zu Nr. 3.: Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 4.: Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

Zu Nr. 5.: Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

**Zu IV.: Artikel 6**

Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

**Zu V.: Artikel 7**

Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

**Zu VI.: Artikel 9**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen des LGB.

**Zu VII.: Artikel 18**

Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

**Zu VIII.: Artikel 21**

Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

**Zu IX.: Artikel 23**

Redaktionelle Änderung. (Innenministerium UD 16/3891)

**Zu X.: Artikel 36**

Aufgrund des Verabschiedungszeitpunktes des Gesetzes kommt es auf die ursprüngliche vorgesehene mehrstufige Regelung zum In-Kraft-Treten nicht mehr an.